

<b>Landeshauptstadt Magdeburg</b> - Der Oberbürgermeister -		Datum 04.06.2019
Dezernat I	Amt FB 32	<b>Öffentlichkeitsstatus</b> öffentlich

I N F O R M A T I O N

**I0167/19**

Beratung	Tag	Behandlung
Der Oberbürgermeister	11.06.2019	nicht öffentlich
Stadtrat	22.08.2019	öffentlich

Thema: Freiwilliger Hundeführerschein

Der Oberbürgermeister wurde gemäß Antrag A0071/19 (Beschluss-Nr. 2436-066(VI)19) beauftragt zu prüfen, ob die Landeshauptstadt Magdeburg die Bereitschaft der Hundebesitzer zum Ablegen einer (freiwilligen) Sachkundeprüfung, genannt Hundeführerschein, erhöhen bzw. unterstützen könnte.

**Die Verwaltung nimmt wie folgt Stellung:**

Grundsätzlich ist es zu begrüßen, wenn sich Hundehalter ihre Verpflichtung ernst nehmen und ein Hundetraining o.ä. absolvieren.

Die überwiegende Mehrheit der Hundehalter ist durchaus verantwortungsbewusst und verhält sich vernünftig und rücksichtsvoll im Umgang mit Hund und Mitmenschen. Hier bedarf es keiner weiteren Motivation. Der deutlich kleinere Anteil der problematischen Hundehalter wird sich erfahrungsgemäß auch durch materielle oder rechtliche Anreize nicht in seinem Verhalten beeinflussen lassen.

Seit Jahren bleibt die Anzahl der Vorfälle mit bissigen Hunden in Magdeburg mit ca. 40 – 50 relativ konstant. Gravierende Verletzungen von Menschen sind die absolute Ausnahme.

Inwieweit eine gesetzliche Verpflichtung zur Ablegung von entsprechenden Prüfungen vor Beginn der Hundehaltung unter diesem Aspekt sinnvoll ist, lässt sich schwer beurteilen. Von Seiten der Stadt kann eine derartige Verpflichtung ohnehin nicht festgeschrieben werden.

Auch die Unterstützung eines freiwilligen Engagements der Hundehalter muss kritisch bewertet werden.

Bezüglich einer möglichen Steuerbefreiung bzw. – ermäßigung ergibt sich bereits ein juristisches Problem daraus, welche Prüfungen oder Lehrgänge hierfür anerkannt werden sollten.

Eine behördliche Sachkundeprüfung existiert lediglich im Rahmen einer Haltungserlaubnis nach dem Gefahrhundeg LSA. Sie wird vom Landesverwaltungsamt durchgeführt und hat eine diesbezügliche Zielrichtung. Daher kann diese Sachkundeprüfung auch mit einem fremden Hund absolviert werden.

Daneben gibt es jedoch viele Hundeschulen oder –vereine, welche auf privatrechtlicher Basis Hund und Halter trainieren. Die Qualität dieser Lehrgänge ist dementsprechend unterschiedlich und kann behördlicherseits auch nicht beurteilt werden.

Abzulehnen ist allerdings eine Leinenbefreiung aufgrund absolvierter Lehrgänge oder Prüfungen. Diese stellen letztlich eine Momentaufnahme dar und berücksichtigen nicht spätere Veränderungen des Hundes, beispielweise aufgrund von Krankheiten oder negativen Erfahrungen.

Die Leinenpflicht hat sich als Maßnahme der Gefahrenabwehr im Umgang von Mensch und Tier seit vielen Jahren bewährt. Eine Aushöhlung dieser Regelung durch eine Vielzahl von zu erteilenden Befreiungen ist unter diesem Gesichtspunkt nicht zu rechtfertigen.

Auch das subjektive Schutzempfinden der Bürger würde hierunter leiden. Letztlich kann niemand wissen, ob der jeweils begegnende unangeleinte Hund durch absolvierte Prüfung eine Befreiung erhalten hat oder der Hundebesitzer lediglich die geltenden Vorschriften ignoriert.

Holger Platz